



## Im Fokus Sechs Punkte für die Kultur in Rheinland-Pfalz (Förderkriterien)

### Präambel

Die Corona-Pandemie stellt die Kunst und Kultur vor besondere Herausforderungen. Kulturveranstaltungen werden abgesagt, Museen und Theater haben geschlossen und freischaffende Künstlerinnen und Künstler haben keine Möglichkeit, ihre Kunst auf gewohnten Wegen zu präsentieren. Doch gerade in einer Krise brauchen wir Kultur: Sie stützt die Demokratie und die Meinungsbildung, sie bereichert das gesellschaftliche Miteinander, bereichert die Diskurse und setzt mit ihrer Leidenschaft wichtige Impulse für die Bürgerinnen und Bürger.

Viele Künstlerinnen und Künstler, viele Kultureinrichtungen sind durch die kontaktbeschränkenden Maßnahmen in eine schwierige und teilweise existenzbedrohende Situation geraten. Wir haben schnell reagiert und unbürokratische Lösungen bspw. bei Projektförderungen gefunden. Mit den Soforthilfemaßnahmen von Bund und Ländern sowie mit dem „Corona-Grundeinkommen“, dem vereinfachten Zugang in die Grundversicherung, konnte finanziellen Notlagen vielfach entgegengewirkt werden.

Es zeigt sich aber auch, dass bei Kunst- und Kulturschaffenden langanhaltende Bedarfe jenseits der betrieblichen Kosten und der Sicherung des Lebensunterhalts entstanden sind und entstehen insbesondere, da ihnen die Darstellungsplattformen fehlen. Uns ist es wichtig, die Kunst- und Kulturschaffenden in Ihrem Schaffen und in ihrer Existenz in dieser Ausnahmesituation zu unterstützen.

Mit diesem Programm stärkt das Land die Kultur und schafft für die Krisenzeit Möglichkeiten, Kultur stattfinden zu lassen. Wir werden die Kulturszene dabei unterstützen, kreativ mit den Auswirkungen der Pandemie umzugehen und sich dabei auch neu zu erfinden. Künstlerisches Schaffen werden wir fördern, Darstellungsmöglichkeiten und Veranstaltungen trotz Krise etablieren und nachhaltig auch Impulse für digitale Formate geben. Im Einzelnen sind dies folgende sechs Punkte:

- Punkt 1 Projektstipendien: Künstlerisches Schaffen sichtbar machen**
- Punkt 2 Neustart**
  - 2.1. Programm für Kultureinrichtungen**
  - 2.2. Lichtblicke (neu)**
- Punkt 3 Kulturvereine für eine vielfältige Kultur**
- Punkt 4 Neue Medien in der Kultur (abgeschlossen)**
- Punkt 5 Programmkinos stärken (abgeschlossen)**
- Punkt 6 Kultur unter veränderten Bedingungen**





## Im Fokus Sechs Punkte für die Kultur in Rheinland-Pfalz (Förderkriterien)

### Maßnahme 2 „Neustart“ – Förderlinie 2.2. „Lichtblicke“

#### Finanzielle Ausstattung: 750.000 Euro

Im Rahmen der Maßnahme „Neustart“ werden im Frühjahr 2021 anlässlich des 30-jährigen Jubiläums des Kultursommers Rheinland-Pfalz der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur bis zu 30 Veranstaltungsprojekte gefördert, die zwischen dem 15. Januar und 30. April 2021 beginnen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Bis zu 30 unterschiedliche Veranstaltungen können gefördert werden. Sollten die Veranstaltungen coronabedingt nicht live, sondern nur digital oder hybrid stattfinden können, ist sichergestellt, dass alle Beteiligten für ihren Aufwand honoriert werden. Es ist grundsätzlich notwendig, die Veranstaltung auch als hybrides oder digitales Format zu planen, um sie auch realisieren zu können, wenn keine Präsenzveranstaltung möglich ist.

Die Förderlinie „Lichtblicke“ soll die Vielfalt der Kulturszene in Rheinland-Pfalz widerspiegeln und Veranstaltungen sollen möglichst überall in Rheinland-Pfalz stattfinden. Antragsteller können auch Veranstalter sein, die bislang vornehmlich als Dienstleister für die etablierten Kulturinstitutionen tätig waren (Music-Clubs, Agenturen, Technikfirmen etc.). Ausgeschlossen sind karnevalsähnliche und andere Brauchtumsveranstaltungen sowie Einzelkünstler.

Die Projekte müssen zwischen dem 15. Januar und dem 30. April stattfinden bzw. beginnen.

Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und orientiert sich an den Förderkriterien des Kultursommers.

#### Förderkriterien

1. Auf der Grundlage dieser Förderkriterien können bis zu 30 Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung auf Antrag gefördert werden.
2. Antragsberechtigt sind Unternehmen jedweder Rechtsform und Angehörige Freier Berufe aus dem Veranstaltungsbereich, die Ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben oder in Rheinland-Pfalz gemeldet sind und die in 2021 nicht bereits anderweitig Gelder aus dem Kulturhaushalt oder der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur erhalten.





3. Gefördert werden Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen jeglicher Sparte (Tanz, Theater, Comedy, Kleinkunst, Bildende Kunst etc.) mit Rheinland-Pfalz Bezug, die zur Aufrechterhaltung der rheinland-pfälzischen Kultur- und Veranstaltungsinfrastruktur beitragen.
4. Einen Rheinland-Pfalz Bezug haben Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen dann, wenn mindestens 2/3 der Ausgaben für Veranstaltungstechnik und Künstlerhonorare an Unternehmen, Soloselbständige, Angehörige Freier Berufe und Künstlerinnen und Künstler gezahlt werden, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben bzw. in Rheinland-Pfalz steuerpflichtig sind. Bei Künstlerinnen und Künstler liegt ein Rheinland-Pfalz Bezug auch dann vor, wenn Sie in Rheinland-Pfalz geboren wurden oder ihre künstlerische Ausbildung in Rheinland-Pfalz absolviert haben.
5. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Einnahmen sind fördermindernd einzusetzen.
6. Die auftretenden Künstlerinnen und Künstler erhalten eine angemessene Vergütung, auch dann wenn die Veranstaltung (Corona-bedingt) nicht live, sondern nur digital stattfinden kann bzw. von vornherein digital bzw. hybrid geplant ist.
7. Um gleichzeitig sowohl die rheinland-pfälzischen Veranstaltungsdienstleister und die Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen, sollen jeweils mindestens 1/3 der Ausgaben für diese Zwecke verausgabt werden.
8. Die Veranstaltungen müssen gemäß der jeweils geltenden Corona-Verordnung und der dort genannten zulässigen Publikumszahl durchgeführt werden. Sie können in digitaler oder in Hybrid- oder Präsenzform durchgeführt werden. Ein digitales oder hybrides Konzept ist den Antragsunterlagen beizufügen.
9. Der Projektzeitraum ist der 15.01.2021 bis zum 30.04.2021. Projekte die im März oder April beginnen sollen, können auch gefördert werden, wenn sie noch im Zeitraum Mai/Juni fortgesetzt werden.
10. Anträge können seit dem 11. Dezember 2020 bis zum 15. Februar 2021 gestellt werden.
14. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
15. Die Zuwendung wird unverzüglich nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.
16. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.





### Antragstellung und Antragsunterlagen:

Anträge für Maßnahme 2.2. „Lichtblicke“ sind ab sofort zum einen digital zu richten an

fokuskultur@kulturstiftung-rlp.de

und zum anderen als Original ausgedruckt und unterschrieben postalisch an

Kultursommer Rheinland-Pfalz  
der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Betreff: Maßnahme 2.2. „Lichtblicke“

Dem Antrag sind beizufügen:

- Anschreiben
- Projektbeschreibung/Konzept
- Abstract gem. Vorlage
- Kosten- und Finanzierungsplan gem. Vorlage
- Sofern vorhanden: Auszug aus dem Handelsregister oder der Vereinssatzung

### Sonstige Informationen

1. Die Mittel dieser Maßnahme werden im Rahmen der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
2. Der Kultursommer Rheinland-Pfalz der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur ist die Bewilligungsstelle.
3. Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird im Rahmen dieser Maßnahme nur ein Projektantrag pro Antragsteller zugelassen.
4. Im Zuwendungsbescheid werden im Falle einer Bewilligung die Details der Bewilligung und die Dokumentationspflicht festgelegt. Die AN-Best-P sind Bestandteil einer etwaigen Förderung. Darüber hinaus finden die Förderrichtlinien des Kultursommers Rheinland-Pfalz der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur sowie die Allgemeinen Kulturförderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung ihre Anwendung.
5. **Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.**





### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung unter Aufhebung des Steuergeheimnisses einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Mitgliedsnummer bei der Künstlersozialkasse, Bankdaten), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Förderung im Rahmen dieses Programms gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Die Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.fokuskultur-rlp.de](http://www.fokuskultur-rlp.de).

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Förderkriterien treten zum 11. Dezember 2020 in Kraft. Sie treten am 30. April 2021 außer Kraft.

Weiterführende Informationen unter

[www.fokuskultur-rlp.de](http://www.fokuskultur-rlp.de)

